

Vereinsatzung

Für den Feuerwehrverein Neudietendorf e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Feuerwehrverein Neudietendorf e.V..
2. Der Verein hat den Sitz in Nesse-Apfelstädt.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gotha eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu fördern.
 - durch ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens im Ortsteil Neudietendorf der Gemeinde Nesse-Apfelstädt,
 - durch die Wahrnehmung sozialer Belange der Feuerwehrangehörigen,
 - durch Betreuung der Jugendfeuerwehr,
 - durch die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutz,
 - durch Öffentlichkeitsarbeit

Weiterer Zweck des Vereins ist die Brauchtumpflege im Ortsteil Neudietendorf der Gemeinde Nesse-Apfelstädt.

Diese wird insbesondere mit der Durchführung der jährlichen Walpurgisfeuer, dem Fest zum Tag der Deutschen Einheit sowie weiteren Ortsfesten verwirklicht, welche das gesellschaftliche und kulturelle Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger prägen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Jubiläen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- den Angehörigen der Einsatzabteilung
- den Angehörigen der Altersgruppe
- den Ehrenmitgliedern
- den fördernden Mitgliedern
- den Mitgliedern Frauengruppe

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzgruppe angehören.
3. Mitglieder der Altersgruppe können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Person gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:

- Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- durch freiwillige Zuwendungen,
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel.

§7 Die Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- die Wahl des Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des stellv. Rechnungsführers und des Schriftführers für eine Amtszeit von 5 Jahren.
- die Festsetzung der Mitgliedereiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Wahl von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen Ausschluss aus dem Verein,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen.
3. Rechnungsführer, stellv. Rechnungsführer und Schriftführer werden offen gewählt. Vorsitzender und stellv. Vorsitzender können offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit bescheinigt werden muss.
Wahlhandlungen leitet ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Wahlvorstand (3 Personen), die nicht für die Funktion kandidieren dürfen, deren Wahlhandlung sie zu führen haben.

§11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Rechnungsführer
 - dem Schriftführer

2. Der erweiterter Vorstand besteht aus:
 - dem Wehrführer (Ortsbrandmeister)
 - dem Jugendwart

Der erweiterte Vorstand bleibt bei einer Neuwahl des Vereinsvorstandes bezugnehmend §11 Absatz 1 der Satzung unberührt.

Der Vereinsvorsitzende lädt zu den Vereinssitzungen ein und leitet die Versammlung. Eine Niederschrift wird immer angefertigt und von ihm unterzeichnet.

Der Vorstand beschließt mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§12 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende und der Rechnungsführer oder der Vorsitzende und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit gemeinsam. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vereins durch den Vorsitzenden abgegeben.

§13 Rechnungsführung

Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Ausnahmefall der stellv. Vorsitzende schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Kassenbuch zu führen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Versammlung Bericht.

Sie stellen einen Antrag auf Entlastung.

§14 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird.
In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nesse-Apfelstädt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§16 Sonstiges

Die vom der Gemeinderat Nesse-Apfelstädt beschlossene Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nesse-Apfelstädt wird in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch eine ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft und löst alle früheren Satzungen und dieser Satzung entgegenstehende Beschlüsse ab. Beratslagt und beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.01.2000 in Neudietendorf.

Geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.03.2010.

Geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02.10.2011.

Geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.03.2014.